

# Betriebswirtschaftliche Blätter

18. Januar 2017 - 08:30 | Nachfolgeregelung

## Adoption als Erfolgsstrategie

Prof. Dr. Diethard B. Simmert, Karl A. Niggemann

Für vermögende Unternehmerfamilien ist eine Nachfolgeregelung und erbliche Aufteilung des Vermögens von besonderer Bedeutung. Enkelkinder oder Volljährige zu adoptieren, kann dabei ein Weg sein, um das Vermögen der Familie und das Fortbestehen des Unternehmens zu sichern.

Eine Kurzzusammenfassung finden Sie [hier](#).



*Bei der Aufteilung des Erbes können vermögende Unternehmerfamilien mit den richtigen Maßnahmen eine gute Nachfolge sichern.*

*(Daniela Stärk/  
fotolia)*

Familienunternehmen sind die Säulen des Wohlstands und des wirtschaftlichen Wachstums. Keine andere Unternehmensform schafft ähnlich viele Arbeitsplätze, bildet mehr Mitarbeiter aus und trägt mehr zum Bruttosozialprodukt bei. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist das langfristige Denken, welches durch den Familieneinfluss und den Zusammenhalt von Unternehmerfamilien geprägt ist. Familieneinfluss muss aber keineswegs immer vorteilhaft für Unternehmen sein. Der familiäre Zusammenhang ist einerseits eine unvergleichliche Ressource, was zum Erfolg von Unternehmen beiträgt. Andererseits kann diese Energie sich auch destruktiv auswirken, wenn die Eintracht der Familie und in der Folge auch die Leistungsfähigkeit des Unternehmens verloren gehen.

## Liquiditätsbelastung beim Generationenwechsel

Im Rahmen von Generationenwechseln in Unternehmen gibt es unterschiedliche Liquiditätsbelastungen: Altersversorgung der Senioren, Abfindung weichender Erben, Erbschaftssteuern – und zunehmend auch Pflichtteilansprüche. Mit der Geltendmachung von Pflichtteilansprüchen sowohl beim erstversterbenden als auch beim letztlebenden Elternteil hat etwa das Kind einer sehr erfolgreichen Unternehmerfamilie gedroht. Es hat keinen Wert

auf Zusammenhalt in der Familie gelegt. Weil sogar juristische Berater hinzugezogen worden sind, war der Kontakt nachhaltig gestört und die Kommunikation stark juristisch geprägt.

Da in überschaubarer Zeit die Generationennachfolge anstand und das zweite Kind der Eheleute interessiert war, die unternehmerische Führungsverantwortung zu übernehmen, wurden die wirtschaftlichen Konsequenzen sorgfältig geplant. Die Liquiditätsbelastungen beim geplanten Generationenwechsel waren für die Entscheidung des unternehmerisch interessierten Kindes von großer Bedeutung. Beim modifizierten gesetzlichen Güterstand und zwei Kindern liegt der gesetzliche Erbteil je Kind bei einem Viertel. Der gesetzliche Pflichtteil je Kind liegt bei einem Achtel des Vermögens.

Der Wert des Vermögens wurde mit 34 Millionen Euro ermittelt. Somit würden sich für die Kinder Pflichtteilsansprüche von 4,25 Millionen Euro ergeben. Pflichtteilsansprüche sind bare, sofort fällig werdende Ansprüche. Mit Befriedigung dieser Ansprüche gehen die Pflichtteilsansprüche beim Tod des letztlebenden Elternteils nicht unter.

Verschiedene Überlegungen, den Pflichtteilsanspruch des "Problemkinds" zu reduzieren, führten letztlich zu der Entscheidung, zwei Kinder des zweiten Kindes zu adoptieren. Eine rechtliche Folge dieser Adoption ist, dass gegenseitige Erb- und Pflichtteilsrechte entstehen. Bei dieser Unternehmerfamilie wurde durch die Adoption der beiden Enkelkinder eine Erhöhung der Kinderzahl erreicht, was zu einer Reduktion des gesetzlichen Pflichtteilsanspruchs je Kind auf ein Sechzehntel also 2,215 Millionen Euro geführt hat. Neben der Reduktion der Pflichtteilsansprüche um 50 Prozent ergaben sich erhebliche schenkungs- bzw. erbschaftssteuerliche Vorteile. Als weitere Konsequenz der Adoption gingen auch die Unterhaltsrechte und -pflichten auf die Angenommenen über.

## **Wichtige Vorteile nach der Erbschaftsteuerreform 2016**

Für Familienunternehmen wird im Rahmen der Erbschaftsteuerreform 2017 ein besonderer Bewertungsabschlag neu eingeführt (§13a Abs. 9 ErbStG). Danach wird für begünstigtes Vermögen vor Anwendung des Verschonungsabschlags ein Abschlag gewährt, wenn bestimmte Einschränkungen vorliegen. Dazu gehören gesellschaftsvertragliche oder satzungsmäßige Ausschüttungs- und Entnahmerestriktionen, Verfügungsbeschränkungen (Verfügung nur zugunsten von Mitgesellschaftern, Angehörigen oder Familienstiftungen) und Abfindungsbeschränkungen (Abfindung unter dem gemeinen Wert). Die Höhe des Abschlags entspricht der im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung tatsächlich bestimmten prozentualen Minderung der Abfindung gegenüber dem gemeinen Wert und darf 30 Prozent nicht übersteigen.

Im Vermittlungsausschuss ist eine Höchstgrenze für zulässige Entnahmen bzw. Ausschüttungen eingefügt worden. Danach wird der Bewertungsabschlag nur gewährt, wenn laut Gesellschaftsvertrag oder Satzung höchstens 37,5 Prozent des um die auf den Gewinnanteil oder die Ausschüttungen entfallenden Steuern vom Einkommen gekürzten Betrags des steuerrechtlichen Gewinns entnommen oder ausgeschüttet werden dürfen. Entnahmen zur Begleichung dieser anfallenden Steuern bleiben von der Beschränkung der Entnahme oder Ausschüttung unberücksichtigt.

Die genannten gesellschaftsvertraglichen oder satzungsmäßigen Restriktionen müssen kumuliert und zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Übertragung vorliegen sowie über einen Zeitraum von 20 Jahren danach eingehalten werden. Sollten die Bestimmungen nur für einen Teil des begünstigten Vermögens gelten, wird der Abschlag nur auf den Teil des

begünstigten Vermögens gewährt. Bei Verstoß gegen diese Beschränkungen innerhalb der Bindungsfrist fällt der Bewertungsabschlag ersatzlos weg.

Gespräche mit Unternehmerfamilien lassen erkennen, dass diese völlig neue steuerliche Regelung viele Familien zu neuen Nachfolgekonzerten motiviert. Die Adoption ist ein Lösungsansatz, der gerade dann diskutiert wird, wenn es sich bei den Familienunternehmen um Großvermögen handelt. Das entspricht einem begünstigten Vermögen über 26 Millionen Euro.

## **Adoption Volljähriger im Rahmen der Nachfolgeplanung**

Erkennbare Vorteile von Adoptionen veranlassen viele Familienunternehmer, im Rahmen der Nachfolgeplanung auch die Überlegung mit einzubeziehen, ob Volljährige adoptiert werden können. Tatsächlich können im Rahmen der Nachfolgeplanung auch Volljährige adoptiert werden. Allerdings gibt es im Vergleich zu Minderjährigen einige Unterschiede im Rahmen der Adoption.

Ein Volljähriger kann adoptiert werden, wenn die Adoption sittlich gerechtfertigt ist. Das ist vor allem dann der Fall, wenn ein "Eltern-Kind-Verhältnis" bereits entstanden ist oder das Entstehen eines solchen Verhältnisses zu erwarten ist, weil die entsprechende Absicht beim Antragsteller und dem Kind besteht. Ein tatsächliches Zusammenleben ist dazu nicht erforderlich. Die für die Eltern-Kind-Beziehung sprechenden Gründe müssen der Hauptzweck sein. Nebenzwecke wie das Sparen von Erbschaftssteuern oder Unterhaltsrechte des Annehmenden sind in diesem Zusammenhang unschädlich. Sie dürfen jedoch nicht das Hauptmotiv sein. Die Annahme muss dem Wohl des Kindes dienen. Ob dies der Fall ist, entscheidet das Kind grundsätzlich selbst, da es als Volljähriger voll geschäftsfähig ist.

Im Bereich des Erbrechts hat die Adoption Volljähriger zwischen dem Annehmenden und dem Kind folgende Wirkungen: Das Kind ist gegenüber dem Annehmenden gesetzlicher Erbe der ersten Erbordnung und damit auch pflichtteilsberechtigt. Werden künftig Adoptionen von Enkelkindern oder Erwachsenen bekannt, wird häufig der dafür genannte Grund auch das Erbschaftsteuer-Reformgesetz sein.

## **Aufzehrung des Nachlasses behinderter Kinder**

Die Eltern eines behinderten Kindes, das dauerhaft auf fremde Hilfe angewiesen ist, sind bemüht, das Familienvermögen für alle Erben zu sichern und gleichzeitig das behinderte Kind versorgt zu wissen. Probleme ergeben sich, weil für das behinderte Kind häufig Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen. In vielen Fällen reichen Pflegegeld, Grundsicherung oder etwaige Rentenansprüche nicht zur Begleichung von Pflege- und Unterbringungskosten aus. Selbst wenn aktuell eine solche Unterbringung und Pflege in einer sozialen Einrichtung noch nicht besteht, fürchten Eltern häufig, dass diese nach ihrem Tod oder bei eigener Gebrechlichkeit künftig unumgänglich sein dürfte.

Da für die Grundsicherung und das Sozialgeld das sogenannte Nachrangprinzip gilt, muss jeder Hilfsbedürftige zunächst sein eigenes Vermögen einsetzen. Erst dann erhält er Sozialleistungen. Aufgrund dessen kann dem Behinderten zugefallenes Vermögen im Rahmen des Erbgangs gleich an den Sozialhilfeträger weitergeleitet werden. Auf diese Weise kann eine ansehnliche Erbschaft schnell aufgezehrt werden, ohne dass sich die Lebensqualität des Behinderten verbessert.

Damit das vermieden wird, haben Eltern in der Vergangenheit ihr behindertes Kind des Öfteren enterbt und sich gegenseitig oder die gesunden Kinder als Erben eingesetzt. Dabei wurde jedoch häufig nicht berücksichtigt, dass auch behinderte Kinder einen Pflichtteilsanspruch haben. Diesen Anspruch kann der Sozialhilfeträger im Falle des Bezugs von Leistungen auf sich überleiten und stellvertretend für den Behinderten geltend machen. Deshalb ist von einer Enterbung des behinderten Kindes abzuraten, damit kein unmittelbarer Zugriff des Sozialhilfeträgers auf den Nachlass möglich ist.

Um die Versorgung des Kindes zu verbessern und das Vermögen für die Familie zu erhalten, haben qualifizierte Juristen das sogenannte "Behindertentestament" entwickelt. Bei diesem Testament werden vor allem die Instrumente der Vor- und Nacherbschaft sowie der Dauertestamentsvollstreckung genutzt. Es bietet sich an, dass die Eltern das Kind lediglich als nicht befreiten Vorerben einsetzen. Damit kann die Substanz des Erbes aufgrund der gesetzlichen Beschränkungen für Vorerben nicht für den Unterhalt und die Versorgung des Behinderten aufgezehrt werden. Dem nicht befreiten Vorerben stehen nur die Erträge aus dem Vermögen zu, und nur diese dürfen dann für die Versorgung und die Pflege genutzt werden.

Der behinderte Abkömmling sollte dann sowohl beim Tod des erstversterbenden als auch des zweitversterbenden Elternteils als nicht befreiter Vorerbe eingesetzt werden. Als Nacherben werden – falls vorhanden – meist die gesunden Geschwister des behinderten Kindes eingesetzt. Damit fällt das Vorerbe nach dem Tod dieses Kindes an seine Geschwister.

## **Fazit**

Die Adoption von Enkelkindern und Erwachsenen im Rahmen der Nachfolgeplanung ist ein wichtiges Gestaltungselement. Erbschaftsanteile für unternehmerisch interessierte Nachkommen können so deutlich erhöht und der Nachlass für gegenüber der Familie "unwohl" eingestellte Kinder verkleinert werden. Behindertentestamente sind außerdem ein wichtiges Werkzeug, um für behinderte Kinder eine umgreifende und gleichbleibend gute Pflege und Betreuung zu gewährleisten. Grundsätzlich sind Nachfolgeplanungen stets "Maßarbeit". Standardregelungen bei solchen Angelegenheiten bleiben eher ungewöhnlich.

## **Autoren**

Prof. Dr. Diethard B. Simmert ist Studiengangsleiter für "Finance & Management" an der International School of Management (ISM) in Dortmund und Frankfurt am Main

Karl A. Niggemann ist Partner am Institut für Wirtschaftsberatung (IfW) in Meinerzhagen, das seit 1978 im Bereich der Nachfolgeberatung für Familienunternehmen aktiv ist.



Scannen Sie diesen Code mit Ihrem Smartphone und lesen Sie diesen und weitere Beiträge online